

Beitragsordnung des MMP e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 15.06.2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie anfallende Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Eventuelle Ausgleichszahlungen zwischen den Mitgliedern, die sich aus Regelungen des Poolmanagements ergeben und deren Durchleitung der MMP e.V. übernimmt, sind in den Verwendungsbestimmungen aufgeführt und gelten für die jeweiligen Verwendungskreise. Sie sind von den Regelungen in der vorliegenden Beitragsordnung ausgenommen und wirken ergänzend zur Beitragsordnung.
- (4) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Mit Zustimmung des Vorstandes kann eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Raten sowie eine Stundung der Beiträge vereinbart werden.

§ 3 Beschlüsse zur Beitragsordnung

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die zu zahlenden Gebühren für Mahnungen, Pflicht- und Regelverletzungen, sowie für weitergehende Vereinsangebote vor.

- (3) Die festgesetzten Mitgliedsbeträge werden zum letzten Tag des Folgemonats, ab dem Tag der Beschlussfassung gerechnet, erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (4) Für Neumitglieder gilt eine Zahlungsfrist bis zum letzten Tag des Folgemonats ihrer Aufnahme.
- (5) Bei Beschlussfassungen über die Beitragsordnung können entsprechend § 17 Ziffer 2 lit. a der Satzung Beschlüsse nicht gegen die Stimmen von Mitgliedern gefasst werden, die allein oder gemeinsam im Vorjahr der Beschlussfassung einen Marktanteil von mehr als 50% für die Gesamtheit aller MMP-Poolgebäude auf sich vereinigen. Der Marktanteil wird definiert durch die Anzahl der Füllungen in allen MMP-Poolgebäuden auf Basis der sich im MMP e.V. befindenden Mitglieder. Sind von einzelnen Mitgliedern keine Abfüllmengen aus den Vorjahren bekannt, so ist für ein Jahr eine begründete Schätzung durch die betreffenden Mitglieder vorzunehmen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage 1.
- (2) Änderungen der für die Mitgliedschaft relevanten Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen (Mitgliedschaft auf Probe).
- (3) Der Mitgliedsbeitrag enthält folgende Beiträge:
 - a. Mitgliedschaft im Verein
 - b. Mitgliedschaft in den Verwenderkreisen der MMP-Poolgebäude, entsprechend der Unterzeichnung der Verwendungsbestimmungen
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres, erfolgt für dieses Jahr eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
- (5) Für Fördermitglieder wird ein individueller Beitragssatz vereinbart und schriftlich dokumentiert. Hierbei gelten 1 ‰ (Promille) des Umsatzes des Antragsstellers als Orientierungsgröße.
- (6) Für Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

§ 5 Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Mahnungen für nach Fälligkeit ausstehende Zahlungen erfolgen kostenpflichtig. Es werden die allgemeinen Mahngebühren entsprechend Anlage 2 erhoben.

- (3) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Schulungen, Beratung, Exkursionen, Dienstleistungen usw.) werden gesonderte Gebühren entsprechend Anlage 2 erhoben.
- (4) Für Mindermengen in Verkehr gebrachter MMP-Mehrwegkästen durch einen kastenfreien Vertrieb über den in § 1 Abs. (4) der Verwendungsbestimmungen genehmigten Umfang hinaus werden 3,- € Gebühr je Kasten erhoben.

§ 6 Umlagen

- (1) Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben folgende Umlagen zu zahlen: siehe Anlage 2.

§ 7 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen jeder Art und sonstige Gebühren sind mittels Überweisung oder Lastschrift zu zahlen.
 - a. Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20 Euro in Rechnung zu stellen.
 - b. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis letzten Tag des Quartals, in dem der Beschluss gefasst wurde, auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 20 Euro anfallen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Es gelten die Regelungen zu den allgemeinen Mahngebühren entsprechend Anlage 2.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

Über Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist entsprechend der Regelungen in § 9 der Satzung möglich. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Gebühren oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

Anlage 1: Mitgliedsbeiträge

zur Beitragsordnung des MMP e.V.

(1) Die Mitglieder haben folgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Basisgebühr [€/Jahr]	Gebühr pro Füllung [ct./Füllung]
10	Ordentliche Mitglieder¹ in Abhängigkeit der in MMP-Poolgebinden produzierten Vorjahresmenge ²		
	MMP-Vorjahresmenge < 87.500 Stk.	150 €	-
	MMP-Vorjahresmenge 87.500 – 12.500.000 Stk	-	0,17 ct./Füllung
	MMP-Vorjahresmenge > 12.500.000 Stk.	14.000 €	0,058 ct./Füllung
20	Mitglieder auf Probe³ in Abhängigkeit des Vorjahresumsatzes des antragstellenden Unternehmens		
	Vorjahresumsatz bis 2 Mio. €	150 €	-
	Vorjahresumsatz > 2 Mio. – 10. Mio €	1.000 €	-
	Vorjahresumsatz > 10 Mio. – 50. Mio €	5.000 €	-
	Vorjahresumsatz > 50 Mio. €	8.000 €	-
30	Fördermitglieder	nach Vereinbarung ⁴	
40	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

¹ Alle Produzenten, Inverkehrbringer, sowie Lohnproduzenten und Handelsmarken, die Teil mindestens eines Verwenderkreises entsprechend der Verwendungsbestimmungen sind

² Grundlage für die Einstufung ist die Summe der Füllungen in MMP-Poolgebinden aus allen Verwenderkreisen des Mitglieds (siehe Verwendungsbestimmungen). Liegen keine Vorjahresmengen vor, erfolgt die Einstufung anhand der durch das Mitglied geschätzten Gesamtmengen für das Jahr des Beitritts. Für das Folgejahr werden, Hochrechnungen aus den erhobenen Daten des Poolmanagements der ersten Quartale der Mitgliedschaft zugrunde gelegt, sofern weiterhin keine Gesamtjahresmengen zur Verfügung stehen.

³ Die Mitgliedschaft auf Probe ist entsprechend § 3 Abs. 3 lit. (a) der Satzung auf 12 Monate begrenzt. Im Fall einer Verlängerung der Mitgliedschaft auf Probe werden Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsklasse 10 erhoben, sofern bereits ein regulärer Abfüllbetrieb stattfindet. Andernfalls gelten auch im Fall von Verlängerungen die Beiträge entsprechend Beitragsklasse 20. Das Vorliegen eines regulären Abfüllbetriebes ist im Rahmen des Antrages auf Verlängerung der Probemitgliedschaft zu belegen. Über die anzuwendende Beitragsklasse entscheidet der Vorstand basierend auf dem Antrag auf Verlängerung.

⁴ Für Fördermitglieder werden die Jahresbeiträge individuell vereinbart. Ein Beitragssatz von ca. 1 ‰ (Promille) des Umsatzes des Antragsstellers wird vereinsseitig empfohlen.

- (2) Für die Mitgliedsbeiträge gelten folgende Zahlungsbedingungen: Netto 30 Tage ab Rechnungsdatum, voller Betrag ohne Abzug.
- (3) Mitglieder auf Probe zahlen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft auf Probe insgesamt einen Jahresbeitrag entsprechend den Vorjahresumsätzen zum Zeitpunkt ihres Beitritts nach Ziffer (1). Erfolgt im Beitrittsjahr nur die Berechnung von 50 % des Mitgliedsbeitrages, so erfolgt im Folgejahr die Berechnung der verbleibenden 50 %.
- (4) Für Kooperationsmitglieder des Projektes „Entwicklung eines Poolmanagements für die Gebinde des Milch Mehrweg Pools (MMP)“ wird eine Gutschrift in Höhe von 25 % des initial geleisteten Projektkostenbeitrages – gerundet auf volle Euro – auf den fälligen Mitgliedsbeitrag im Geschäftsjahr 2023 gewährt, sofern eine Mitgliedschaft im MMP e.V. im Geschäftsjahr 2022 aufgenommen wurde.
 - a. Eine Verschiebung der Gutschrift in spätere Geschäftsjahre ist nicht möglich.
 - b. Als Nachweis für die Anspruchsberechtigung gilt ein zugehöriger Zahlungsbeleg über den geleisteten Projektkostenbeitrag.
 - c. Soweit im Rahmen der Haushaltsverabschiedung der zugehörigen Geschäftsjahre nichts Abweichendes beschlossen wird, erfolgt eine Gutschrift für die betreffenden Mitglieder des Milch Mehrweg Pool e.V. in gleicher Höhe in den Geschäftsjahren 2024, 2025 und 2026.
 - d. Über die Bewilligung sowie die Höhe der Gutschrift für Kooperationsmitglieder in Folgejahren wird mit dem Beschluss über den Haushaltsplan des entsprechenden Geschäftsjahres final entschieden.
 - e. Ein Rechtsanspruch auf Gutschriften in den Geschäftsjahren 2024, 2025 und 2026 besteht nicht.
 - f. In Härtefällen entsprechend Ziffer (4) kann, auf Antrag des Mitgliedes, die Gutschrift eines höheren Anteils des geleisteten und noch nicht erstatteten Projektkostenbeitrages erfolgen, höchstens jedoch im Umfang des fälligen, noch ausstehenden Mitgliedsbeitrages. Hierüber entscheidet der Vorstand. Eine Rückgewähr von bereits geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.
- (5) Als Härtefall gelten ein negatives Geschäftsergebnis im Vorjahr – bei Unternehmen, die länger als drei Jahre bestehen, darüber hinaus in weiteren vorangegangenen aufeinander folgenden Jahren – sowie die innerhalb des laufenden oder folgenden Quartals drohende Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eine im gleichen Zeitraum erwogene Geschäftsaufgabe wegen abzusehender Zahlungsunfähigkeit.
 - a. In diesem Fall kann das Mitglied den vollständigen oder teilweisen Erlass ausstehender, fälliger Mitgliedsbeiträge schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Rückgewähr von bereits geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.
 - b. Ein Rechtsanspruch auf einen teilweisen oder vollständigen Erlass besteht nicht.

Anlage 2: Gebühren & Umlagen

zur Beitragsordnung des MMP e.V.

(1) Gebühren

- a. Aktuell wird keine Aufnahmegebühr für den Beitritt im MMP e.V. erhoben.
- b. Als allgemeine Mahngebühren für ausstehende Zahlungen gelten folgende Beträge:
 1. Mahnung: 20,- €
 2. Mahnung: 100,- €
- c. Es gelten folgende Mahngebühren für ausstehenden Datenübermittlungen für das Poolmanagement:
 1. Mahnung: 100,- €
 2. Mahnung: 2000,- €
- d. Bei Nutzung von weitergehenden Angeboten des MMP e.V. werden aktuell keine Gebühren erhoben.
- e. Für Mindermengen in Verkehr gebrachter MMP-Mehrwegkästen durch einen kastenfreien Vertrieb über den in § 1 Abs. (4) der Verwendungsbestimmungen genehmigten Umfang hinaus werden 3,- € Gebühr je Kasten erhoben.

(2) Umlagen

- (1) Aktuell wird von den Mitgliedern keine Umlage erhoben.
- (2) Regelmäßige Ausgleichszahlungen, die sich aus den Regelungen des Poolmanagements ergeben, bleiben hiervon unberührt. Sie gelten entsprechend den Verwendungsbestimmungen.